

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Waldbad der Stadt Grabow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S.205) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 und 4 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522), wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Grabow vom 05. April 2006 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Grabow betreibt und unterhält das städtische Freibad als öffentliche Einrichtung.
2. Mit dem Badebetrieb wird ausschließlich und unmittelbar ein gemeinnütziger Zweck verfolgt. Es dient als öffentliche Einrichtung der Erholung sowie der Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung.
3. Die Stadt Grabow erstrebt durch das Betreiben des städtischen Bades kein Gewinn.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Für die Benutzung des Waldbades werden nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung Gebühren von den Benutzern erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn der Benutzung des städtischen Freibades.
3. Die Entrichtung der Gebühren erfolgt durch den Erwerb der Eintrittskarte vor der Benutzung des Städtischen Freibades.

§ 3 Maßstab und Satz

Maßstab und Satz der Gebühr ergeben sich aus § 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung.

§ 4 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Das Waldbad der Stadt Grabow ist vom 15. Mai bis 15. September des Jahres kalendertäglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Davon abweichende Öffnungszeiten werden in den „**Grabower Amtsanzeiger**“ bekannt gegeben und sind zusätzlich den Aushängen am Waldbad zu entnehmen. Die Badezeit endet 15 Minuten vor Badeschluss.
2. Der Badbetriebsleiter kann aus gegebener Veranlassung die Benutzung des Waldbades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes(im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z.B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ferner Kinder unter 7 Jahren sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Waldbades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte nach § 7 dieser Satzung sein.
6. Gelöste Eintrittskarte werden nicht zurückgenommen, Gebühren werden nicht zurückgezahlt. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind die personenbezogenen Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Bezahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
7. Schul- und Besuchergruppen haben sich bei dem Schwimmmeister anzumelden.

§ 5 Benutzung des Waldbades

1. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Benutzungs- und Gebührensatzung an. Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist für alle Besucher verbindlich.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
3. Der diensthabende Schwimmmeister übt stellvertretend für den Betreiber das Hausrecht aus. Den Weisungen der Mitarbeiter des Bades ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Waldbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

4. Nicht gestattet ist vor allem:
 - a) Lärmbelästigung durch Tonwiedergabegeräte
 - b) Rauchen in den Badebereichen beider Becken sowie in den Umkleidekabinen und Duschräumen
 - c) unsachgemäßes Wegwerfen von Abfällen
 - d) das Besteigen von Findlingen
 - e) ins- Wasser-Stoßen von Personen sowie diese unterzutauchen
 - f) unberechtigte Hilferufe
 - g) Hineinspringen von den abgesperrten Längsseiten des Beckens
 - h) Ballspielen am oder im Schwimmerbecken
 - i) Benutzen von Wurfscheiben und ähnlichem im Becken
5. Das Betreten der Beckenumrandung erfolgt durch die Durchschreitebecken nur barfuss oder in gereinigten Badepantoffeln.
Baden ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet, dieses gilt auch für Kleinkinder und Babys.
6. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
7. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Rutschen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Rutschlaufbereich frei zu halten und nach dem Rutschen sofort zu verlassen ist,
 - b) die Benutzungsschilder unbedingt zu befolgen sind,
 - c) keine Gefahr für sich selber und andere entsteht.Ob eine Anlage zum Rutschen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
8. Fundsachen sind beim Schwimmmeister abzugeben.
9. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nur nach Anmeldung beim Aufsichtspersonal in Begleitung eines Erziehungsberechtigten betreten.
10. Auf Anordnung des Aufsichtspersonals muss das Wasser verlassen werden.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Jede Zuwiderhandlung wird zur Anzeige gebracht. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

§ 6 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Waldbad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Grabow das Waldbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Grabow nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Waldbad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Die Stadt Grabow oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 - Gebühren

1. Eintrittsgebühren
 - 1.1. Erwachsene und Jugendliche über 18 Jahre
 - a) Einzelkarte (einmaliger Eintritt) – Badezeit unbegrenzt 3,00 €
 - b) Einzelkarte (einmaliger Eintritt) – Abendermäßigung ab 18.00 Uhr 1,50 €
 - c) Zehnerkarte - Badezeit unbegrenzt 25,00 €
 - d) Gruppenkarten pro Person (einmaliger Eintritt) – Badezeit unbegrenzt (mindestens 10 Personen) 2,00 €
 - e) Saisonkarte (nicht übertragbar) 70,00 €
 - 1.2. Kinder und Jugendliche vom 2. – 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Helferinnen und Helfer des freiwilligen sozialen Jahres (Vorlage des Ausweises)
 - a) Einzelkarte (einmaliger Eintritt) – Badezeit unbegrenzt 2,00 €
 - b) Einzelkarte (einmaliger Eintritt) – Abendermäßigung ab 18.00 Uhr 1,50 €
 - c) Zehnerkarte - Badezeit unbegrenzt 15,00 €
 - d) Gruppenkarten pro Person (einmaliger Eintritt) – Badezeit unbegrenzt (mindestens 10 Personen) 0,80 €
 - e) Saisonkarte (nicht übertragbar) 40,00 €
 - f) Schülerferienkarte - Badezeit unbegrenzt 20,00 €
 - 1.3. Freier Eintritt
 - a) Kinder bis zum 1. Lebensjahr
 - b) Schulen in Trägerschaft der Stadt Grabow und Kindertagesstätten in Grabow in Begleitung des pädagogischen Personal

*Lesefassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Waldbad Grabow vom 05.04.2006
mit eingearbeiteten Änderungen bis zur bis 4. Änderungssatzung*

2.	Sonstige Gebühren	
2.1.	Schwimmunterricht	
	a) 15 Unterrichtsstunden	80,00 €
	(inkl. Eintritt für Schwimmschüler und eine Begleitperson für 10 Tage sowie Seepferdchenpass und –aufnäher)	
	b) 10 Unterrichtsstunden	60,00 €
	c) für jede weitere Unterrichtsstunde	5,00 €
	(inkl. Eintritt für Schwimmschüler u. eine Begleitperson)	
2.2.	Schwimmpass	
	a) Seepferdchen	1,00 €
	b) Deutscher Schwimmpass	
	- Bronze	5,00 €
	- Silber	7,50 €
	- Gold	10,00 €
2.2.1.	Webabzeichen für alle Stufen	2,00 €
2.3.	Für die Benutzung der Warmdusche (Damen/Herren) im Umkleidegebäudes – Gebühr pro Chip	0,50 €
2.4.	Nutzung der Aufbewahrungsschränke durch Schlüsselausgabe gegen einen Pfand von	2,00 €
2.5.	Kostenersatz für verlorene und beschädigte Schlüssel	Neubeschaffungswert
2.6.	Kostenersatz von Saisonkarten	2,50 €

§ 8 Ausnahmen

Die Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung bedarf.

§ 9 Veröffentlichung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut dieser Änderung in der vom Inkrafttreten der Benutzungs- und Gebührensatzung an geltenden Fassung in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Grabow, den "Grabower Amtsanzeiger", öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerk:

Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Grabow, den 05.04.2006

Schult
Bürgermeister